



Schutzkonzept
der Gutenberg-Schule

Inhalt

1 Leitbild	4
2 Rechtsgrundlage	5
3 Warum ist ein Schutzkonzept notwendig?	6
4 Definitionen wichtiger Begriffe	6
4.1 Kindeswohl	
4.2 Grundbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen	
4.2.1 Die Vitalbedürfnisse	
4.2.2 Die sozialen Bedürfnisse	
4.2.3 Die Entwicklungsbedürfnisse	
4.3 Schutzauftrag	
4.4 Ebenen von Grenzüberschreitungen	
4.4.1 Grenzverletzungen	
4.4.2 Übergriffe	
4.4.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt	
4.5 Mögliche Formen von Gewalt	
4.5.1 Physische Gewalt	
4.5.2 Psychische Gewalt	
4.5.3 Sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch	
4.5.4 Strukturelle Gewalt	
4.5.5 Weitere Formen von Gewalt	
5 Partizipation und Prävention	8
6 Verhaltenskodex	9
6.1 Schule als Beziehungsraum	
6.2 Bereich Kommunikation	
6.3 Sensibilisierung	
6.4 Verbindliche Regeln für den Bereich körperliche Nähe	
6.5 Kontakte außerhalb der Schule	

6.6 Verbindliche Regelungen für Klassenfahrten, Ausflüge etc.

6.7 Sonstige verbindliche Regeln

7 Vertrauensstelle 14

7.1 Kompetenzen und Fähigkeiten der Mitglieder der Vertrauensstelle

7.2 Wie arbeitet die Vertrauensstelle?

7.3 Aufgabenverteilung der Vertrauensstelle

7.4 Perspektive

7.4.1 Wie kommt die Vertrauensstelle zustande?

7.4.2 Evaluation

8 Interventions- und Ablaufplan bei Verdacht oder Kenntnis von Kindeswohlgefährdung 17

9 Notfallplan 18

10 Aufarbeitung 18

10.1 Rehabilitation von Mitgliedern der Schulgemeinschaft

10.2 Aufarbeitung in der Einrichtung und im Kollegium

11 Literaturverzeichnis 20

1 Leitbild

Unsere Schule ist ein Ort des selbstbestimmten Lernens und klarer Regeln, der durch ein Klima von gegenseitiger Achtung, Rücksichtnahme, Offenheit, Respekt und Toleranz geprägt ist.

Schüler*innen, Lehrer*innen und Eltern identifizieren sich mit unserer Schule als Lernort und Lebensraum. Im Mittelpunkt stehen das eigenverantwortliche Lernen und der damit verbundene Erwerb von Schlüsselqualifikationen. Anerkennung und Lobkultur sollten dabei die Basis für unser Miteinander bilden.

Die Struktur der Integrierte Sekundarschule bildet für uns die Arbeitsgrundlage zur optimalen Nutzung schulinterner Möglichkeiten, um so durch Effizienz und Transparenz eine bessere schulische Kommunikation zu praktizieren.

Pädagogische Schulentwicklung heißt für uns, dass Lehrer*innen sich so qualifizieren, dass sie unseren Schüler*innen die erforderlichen Kompetenzen vermitteln können. Des Weiteren begleitet, fördert und unterstützt das pädagogische Personal die Lernenden bei der Entwicklung zu erwachsenen Menschen zu reifen, damit sie den geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen des Lebens gewachsen sind und ihre eigene Gegenwart und Zukunft gestalten können.

Eltern, Jugendliche und Lehrende arbeiten so zusammen, dass sich im Prozess des fortlaufenden Austauschs ein Fundament bildet, das unsere pädagogische Arbeit in jeder Hinsicht unterstützt.

Das sehen wir als Grundvoraussetzung für ein funktionierendes Schutzkonzepts.

2 Rechtsgrundlage

Neben der UN-Kinderrechtskonvention wurde analog zur Reform des SGB VIII ebenfalls 2021 das Berliner Schulgesetz geändert. Unter anderem wurde in § 8 Abs. 2 die Verpflichtung zur Erarbeitung von Schutzkonzepten an Schulen zum Schutz vor sexuellen Missbrauch, Gewalt und Mobbing aufgenommen. Das Berliner Schulgesetz (SchulG) hält ebenfalls im § 63 (2) fest, dass jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen verboten sind.

Artikel 13 (1) der Berliner Verfassung (VvB) legt fest, dass jedes Kind ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz der Gemeinschaft vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung hat. Neben den bekannten gesetzlichen Regelungen gibt es im Land Berlin weitere flankierende und unterstützende Maßnahmen und Verfahren z. B. den Handlungsleitfaden

Kinderschutz, die Gemeinsamen Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz (AV Kinderschutz).¹

Unser Schutzkonzept basiert daher auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

1. Grundgesetz, Artikel 1 und 3
2. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
 - § 1627 Ausübung der elterlichen Sorge
 - § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge
 - § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
3. Strafgesetzbuch: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
 - § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
 - § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
4. Bundeskinderschutzgesetz
 - Artikel 1 -Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
 - Artikel 2 -Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
 - Artikel 4 -Evaluation
5. Kinder- und Jugendhilfegesetz: Förderung der Entwicklung und Schutz vor Gewalt- SGB VIII
 - § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
 - § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
6. UN-Kinderrechtskonvention
 - Artikel 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot
 - Artikel 3: Wohl des Kindes
 - Artikel 6: Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung
 - Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens
 - Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
 - Artikel 24: Gesundheitsvorsorge
 - Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch

¹ <https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/kinderschutz-an-schulen/handreichung-kinder-und-jugenschutzkonzepte.pdf?ts=1683198093> (14.11.2023)

3 Warum ist ein Schutzkonzept notwendig?

Unsere Schule möchte den Kindern und Jugendlichen gemäß unseres Leitbildes einen geschützten Lebensraum bieten, in dem sie sich angstfrei und lebensfroh entwickeln und lernen können. Dazu wollen wir Bedingungen des Zusammenlebens schaffen, die ein Gewaltrisiko so gering wie möglich halten.

Gewalt reicht von unbeabsichtigten Grenzverletzungen über Mobbing bis hin zu kriminellen Formen, wie es auch der sexuelle Missbrauch ist. Mädchen und Jungen und intersexuelle Kinder und Jugendliche sollen in unserer Schule Schutz erfahren.

Diversität ist bei uns willkommen.

Alle Beteiligten – Kinder und Jugendliche, Lehrende, Mitarbeiter*innen und Eltern – sollen sich an unserer Schule gemeinsam für ein gewaltfreies Miteinander einsetzen und aktiv dazu beitragen, sichere Räume für alle Menschen an unserer Schule zu schaffen.

Um Kinder und Jugendliche überall dort, wo sie sich aufhalten, vor Gewalt, auch schwer wahrnehmbarer Gewalt wie sexuellem Missbrauch, schützen zu können, muss man wissen, wie man sie schützen kann.

Unser Schutzkonzept setzt sich detailliert mit dieser Frage auseinander und wird als wichtige präventive Arbeit angesehen.

Es möchte in Zukunft auch den Umgang mit digitalen Medien einbeziehen. Denn erst durch entsprechendes Wissen – Umgang mit Persönlichkeitsschutz, Cyberkriminalität, Datenschutz etc. – sind die Kinder und Jugendlichen in der Lage, verantwortungsbewusst und geschützt mit digitalen Medien umzugehen.

Das Schutzkonzept soll unserer Schule auch helfen, ein Ort zu sein, an dem Kinder und Jugendliche kompetente Ansprechpersonen finden, die zuhören und helfen können, wenn ihnen dort oder andernorts – beispielsweise im familiären Umfeld – Gewalt angetan wird.

Ein gelebtes Schutzkonzept gibt Missbrauch und Gewalt keinen Raum.

Die Vertrauenslehrer*innen, das Team der Schulsozialarbeiter*innen, das PIT und die Schülervertreter*innen im Besonderen, aber auch alle anderen Kolleg*innen kümmern sich u. a. darum, das Schutzkonzept in der Schule mit Leben zu füllen. Dazu sind verschiedenen Präventionsangebote in den verschiedenen Jahrgängen zu etablieren.

4 Definitionen wichtiger Begriffe

4.1 Kindeswohl

Das Kindeswohl ist in dem Maße gegeben, in dem das Kind einen Lebensraum zur Verfügung gestellt bekommt, in dem es die körperlichen, gefühlsmäßigen, geistigen, personalen, sozialen, praktischen und sonstigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Beziehungen entwickeln kann, die es zunehmend befähigen, für das eigene Wohlergehen im Einklang mit der Lebensrealität sorgen zu können.

4.2 Grundbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen

Werden kindliche a. a. jugendliche Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt und können sich die Kinder und Jugendlichen körperlich, seelisch und geistig gesund entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten, so gehen wir in der Regel davon aus, dass das Kindeswohl gesichert ist. Als Grundbedürfnisse gelten:

4.2.1 Die Vitalbedürfnisse

- Essen, Schlafen, Kleidung, Obdach
- Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation.

4.2.2 Die sozialen Bedürfnisse

- Liebe, Respekt, Anerkennung, Wertschätzung, Fürsorge und Gemeinschaft.
- Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen, um ein liebesfähiger Mensch zu werden.
- Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und nach kultureller Kontinuität.
- Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- Das Bedürfnis nach sicheren Bindungen
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen

4.2.3 Die Entwicklungsbedürfnisse

- Das Bedürfnis, das Leben aktiv und individuell zu gestalten; Bildung, Identität, Selbstachtung
- Das Bedürfnis nach Erfahrungen, die auf individuelle Unterschiede zugeschnitten sind
- Das Bedürfnis, altersgerechte und entwicklungsgerechte Erfahrungen machen zu können

4.3 Schutzauftrag

Der Schutzauftrag zum Schutz des Kindeswohls und des Wohls des Jugendlichen stellt sich gleichwertig neben den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Ziel ist es die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit, freie Persönlichkeitsentfaltung, Entwicklungsförderung, Erziehung und Pflege zu verwirklichen und sie vor Gewalt zu schützen. Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern und Jugendlichen können in allen Bereichen der Pädagogik auf verschiedenen Ebenen auftreten und vielfältige Erscheinungsformen annehmen.

4.4 Ebenen von Grenzüberschreitungen

4.4.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind unbeabsichtigte oder aus einer „Kultur der mangelnden Sensibilität“ resultierende Überschreitungen von Grenzen. Ob ein Verhalten als grenzverletzend bewertet werden kann, hängt nicht nur von objektiven Faktoren ab,

sondern auch vom jeweils subjektiven Erleben eines Menschen. Grenzverletzungen, welche zufällig und nicht beabsichtigt stattfinden, sind im alltäglichen Miteinander dann korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person ihren Mitmenschen grundsätzlich mit einer respektvollen Haltung begegnet. Ein achtsamer Umgang ist es zum Beispiel, wenn eine sich grenzverletzend verhaltende Person Reaktionen bzw. Hinweise zum Anlass nimmt, sich ihrer unbeabsichtigt verübten Grenzverletzung bewusst zu werden und um Verzeihung zu bitten, sowie sich ernsthaft bemüht, Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden.

4.4.2 Übergriffe

Übergriffe sind im Gegensatz zu Grenzverletzungen beabsichtigte Handlungen. Sie resultieren aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten. Sicherlich sind nicht alle übergriffigen Handlungen im Detail geplant, doch entwickeln sich übergriffiges Verhalten und übergriffige Verhaltensmuster nur, wenn Menschen sich über Grenzen hinwegsetzen wie z. B. über gesellschaftliche und kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer.

4.4.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Hierzu gehört beispielsweise Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Nötigung, Erpressung sowie freiheitsentziehende Maßnahmen. Reagiert die Institution auf strafrechtlich relevante Formen von Gewalt durch Mitarbeiter*innen und strafmündige Jugendliche mit einer Strafanzeige bzw. mindestens durch Ausschluss der gewalttätig handelnden Person aus der Schulgemeinschaft, wird dafür Sorge getragen, dass eine mögliche Häufung von Gewaltdelikten nicht auftreten kann.

Entsprechend des Schutzauftrags ist es Ziel, die Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen.

5 Partizipation und Prävention

Dieser Baustein formuliert die Bedeutung von Partizipation und pädagogischer Prävention im Schulalltag und definiert hierfür spezielle Maßnahmen und Projekte.

Pädagogische Prävention hat zum Ziel, die Kinder und Jugendlichen einerseits durch eine präventive Erziehungshaltung im Schulalltag zu schützen und andererseits für Schutz durch Aufklärung zu sorgen.

Die Kinder und Jugendlichen brauchen altersangemessene Informationen zu bestimmten Themen, um sich besser schützen zu können bzw. Hilfe zu bekommen. Nur ein Kind, das weiß, was z. B. sexueller Missbrauch ist, kann übergriffiges Verhalten richtig einschätzen und sich entsprechend verhalten.

Nur ein Jugendlicher, der über Täterstrategien in den digitalen Medien Bescheid weiß, hat die Chance, sie rechtzeitig zu bemerken. Deshalb bahnen Präventionsangebote immer auch den Weg zur Intervention.

Auch die Information, dass Minderjährige in Not- und Konfliktlagen das Recht haben, sich ohne Wissen der Eltern vom Jugendamt beraten zu lassen (§ 8 Absatz 3 SGB VIII), eröffnet einen sonst womöglich verschlossenen Weg zu Hilfe.

An eben diesem Punkt setzt auch die Schulsozialarbeit an. Hier wird aktiv die Möglichkeit umgesetzt, dass alle – auch minderjährigen – Schüler*innen das Recht auf eine anonyme, kostenlose Beratung haben. (vgl. u. A.: Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatung; zuletzt geändert durch Beschluss des Kooperationsgremiums vom 14.12.2021)

Themenfelder, für die jeweils ein eigenes Konzept (weiter) zu entwickeln ist, sind: Gewaltprävention, Suchtprävention, Medienpädagogik und Sexualpädagogik. Unser Konzept zur Suchtprävention dient als Grundlage und muss ergänzt und entsprechend ausgearbeitet werden.

Ein weiterer Bereich von Prävention ist die Vermittlung sozialer und personaler Kompetenzen. Perspektivisch muss ein Sozialcurriculum entwickelt werden, in dem festgelegt wird, welche Aspekte sozialen Lernens an dieser Schule besonders gefördert werden sollen. Die einzelnen Maßnahmen und Projekte je Klassenstufe werden im Sozialcurriculum festgeschrieben, können so besser aufeinander abgestimmt werden und erhalten einen verbindlichen Charakter. Die Entwicklung des Sozialcurriculums ist ein längerer und auch später fortwährender Prozess, an dem alle am Schulleben beteiligten Menschen eingebunden sind.

Sobald ein Leitbild formuliert ist, können die Aktivitäten, die im Sozialcurriculum festgeschrieben sind, auch direkten Bezug zu den Leitsätzen der Schule nehmen.

Eine erfolgreiche Prävention ist Ausdruck einer Haltung, die nachhaltig zu einem guten sozialen Klima der gesamten Einrichtung führt. Gemeint sind damit alle Bereiche der Sekundarschule sowie Küche, Hausmeisterei, Reinigungskräfte und Verwaltung.

Regelmäßige Fortbildungen für Mitarbeiter*innen dienen dazu, das Schutzkonzept in der Schule zu verankern und die Mitarbeiter*innen für das Handeln in den oben genannten Themenfeldern weiter zu qualifizieren.

Bei allen oben genannten Entwicklungsaufgaben wollen wir altersangemessene Beteiligungsformen für die Kinder und Jugendlichen einrichten.

6 Verhaltenskodex

Ein verbindlicher, allen bekannter und vertrauter, fachlich reflektierter und transparenter Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kolleg*innen, Kindern, Jugendlichen und Eltern ist die stabile Basis für ein gewaltfreies und friedliches Umfeld und den achtsamen und respektvollen Umgang aller Beteiligten unter- und miteinander.

Ein Verhaltenskodex dient allen Mitgliedern einer Gemeinschaft als verbindlicher Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Mädchen und Jungen sowie mit intersexuellen Kindern und Jugendlichen. Er formuliert Regelungen für Situationen, die für Gewalt leicht ausgenutzt werden können. Der Verhaltenskodex ist ein wichtiger Baustein im Schutzkonzept einer Einrichtung und hilft Bildungseinrichtungen,

Umgangsformen zu verabreden und verbindlich zu vereinbaren, an die sich alle halten und auf die sich jeder jederzeit im Zweifelsfall berufen kann.

Die Regeln und Gebote zielen auch auf den Schutz vor jeglichem grenzverletzenden Verhalten und schützen zugleich die Mitarbeiter*innen vor falschem Verdacht.

6.1 Schule als Beziehungsraum

Gute pädagogische Beziehungen zwischen Mitarbeiter*innen und Kindern/Jugendlichen bilden die Grundlage für Leben und Lernen innerhalb der Schulgemeinschaft. Ziel ist es, die wechselseitige Achtung und Würde aller Mitglieder der Schule zu stärken. Dazu orientieren sich die Mitarbeiter*innen an folgenden Leitlinien:

Was ethisch begründet ist:

1. Mitarbeiter*innen begegnen den Kindern und Jugendlichen respektvoll und wertschätzend und nehmen ihre Belange und Nöte ernst.

2. Mitarbeiter*innen hören Kindern und Jugendlichen zu.

3. Bei Rückmeldungen zum Lernen wird das Erreichte benannt. Auf dieser Basis werden neue Lernschritte und förderliche Unterstützung besprochen.

4. Bei Rückmeldungen zum Verhalten werden bereits gelingende Verhaltensweisen benannt. Schritte zur guten Weiterentwicklung werden vereinbart. Die dauerhafte Zugehörigkeit aller zur Gemeinschaft wird gestärkt.

5. Kinder und Jugendliche werden zu Selbstachtung und Anerkennung der anderen angeleitet.

Was ethisch unzulässig ist:

1. Es ist nicht zulässig, dass Mitarbeiter*innen Kinder und Jugendliche diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich behandeln.

2. Es ist nicht zulässig, dass Mitarbeiter*innen Produkte und Leistungen von Kindern und Jugendlichen entwertend und entmutigend kommentieren.

3. Es ist nicht zulässig, dass Mitarbeiter*innen auf das Verhalten von Kindern und Jugendlichen herabsetzend, überwältigend oder ausgrenzend reagieren.

4. Es ist nicht zulässig, dass Mitarbeiter* innen verbale, tätliche oder mediale Verletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen ignorieren.

Nach den Reckahner Reflexionen, Quelle: <https://paedagogische-beziehungen.eu/leitlinien/>

6.2 Bereich Kommunikation

Überall, wo wir auf andere Menschen treffen, findet Kommunikation statt, bewusst, unbewusst und oft auch intuitiv. Wie wir kommunizieren, hat Wirkungen. Wir können viel erreichen – aber auch viel kaputt machen. Kommunikation ist anfällig für Störungen. Kommunikation kann zu Kränkungen führen. Kommunikation ist anfällig für Machtausübung. Sich so zu verständigen, dass ein Gespräch für alle Beteiligten entwicklungsfördernd wirkt, wollen wir an unserer Schule veranlassen, üben und lernen. Folgende Punkte sind uns wichtig:

1. Vereinbarungen schaffen über die von uns gewünschte Art der Kommunikation, inklusive Evaluation
2. Höflichkeit
3. Impulse anderer wertschätzen und integrieren
4. Wertschätzendes Verhalten und konstruktive Rückmeldungen
5. Aktives Zuhören und das Stellen offener Fragen als wichtiger Teil des Gesprächs
6. Klare und transparente Informationen geben
7. Eine Feedbackkultur etablieren
8. Sich über nonverbale Kommunikation bewusst werden
9. Offizielle und regelmäßige Möglichkeiten schaffen zum Erlernen von Selbstreflexion ohne Bloßstellungen und persönliche Schuldzuweisungen
10. Selbstwahrnehmende und kritische Auseinandersetzung über Techniken des kommunikativ-manipulativen Framings (beeinflussendes Bewerten im Sprechen) und seiner Vermeidung
11. Ausformulierung der Grundhaltung einer positiven Fehlerkultur, die Reflexion und Intuition stärkt und Veränderung bewirkt
12. Fortbildungen in Kommunikations- und Streitkultur für Mitarbeiter*innen
13. Vermittlung und Förderung einer positiven Kommunikations- und Streitkultur für Kinder und Jugendliche

6.3 Sensibilisierung

Als Grundlage für einen Verhaltenskodex an unserer Schule sind alle Mitarbeiter*innen dazu aufgerufen worden, sich Gedanken zu machen über Situationen in einer Schule allgemein und speziell an unserer Schule, in denen Grenzüberschreitungen, siehe auch Abschnitt 4.4, auftreten können. Ein wacher Blick auf solche Bereiche und ein offener Umgang mit solchen Situationen hilft allen Beteiligten, verantwortungsvoll mit möglichen Grenzverletzungen umzugehen. Die Rückmeldungen bildeten u. a. eine wichtige Grundlage für die verbindlichen Regeln unseres Verhaltenskodexes.

Es kommt darauf an, dass wir mit all diesen Themen verantwortungsvoll und sensibel umgehen, sodass keine Grenzüberschreitung stattfindet bzw. durch Nicht-Einschreiten zugelassen wird. Neben der Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen gegenüber diesen Themen, muss auch dafür gesorgt werden, die Kinder und Jugendliche untereinander zu stärken und ebenfalls für Grenzüberschreitungen zu sensibilisieren. Dies erfordert einen offenen altersgerechten Umgang mit dem Thema Grenzüberschreitung.

Neben den vielfältigen Situationen und Bereichen, in denen es aufgrund der individuellen Situation darauf ankommt, wie mit ihr umgegangen wird, gibt es doch auch einige Bereiche, in denen wir klare Regelungen vereinbaren, auf die sich alle Beteiligten berufen können. Diese werden im Folgenden geschildert.

6.4 Verbindliche Regeln für den Bereich körperliche Nähe.

In Bildungs- und Erziehungseinrichtungen ist es im Alltag eine andauernde Herausforderung, das richtige Gleichgewicht zwischen Nähe und Distanz zu finden. Die Beziehung zu Kindern und Jugendlichen muss dabei durch eine professionelle Distanz geprägt sein, die aber auch nicht „kalt“ ist.

In Situationen, in denen Kinder und Jugendliche Trost oder Nähe suchen, muss deshalb mit besonderer Wachsamkeit und Sensibilität gehandelt werden. Der pädagogische Alltag muss geprägt sein von dem Bewusstsein für die Grenzen und Bedürfnisse des anderen, die nicht nur alters- und persönlichkeitsabhängig, sondern auch situations- und tagesabhängig sein können. Dieses erfordert ein verantwortliches Handeln und ein feines Gespür dafür, Grenzen zu beachten und zu entwickeln.

Zu unserer grundsätzlichen, von Achtsamkeit und Respekt geprägten Haltung untereinander gehört, dass sich Mitarbeiter*innen Kindern und Jugendlichen gegenüber immer so nähern, dass diese darauf vorbereitet sind.

Hilfestellungen sollen ein Angebot sein, keine Verpflichtung, die zwangsläufig angenommen werden muss. Wir wollen die Kinder und Jugendlichen in Freiheit dazu erziehen, „nein“ sagen zu können und zu dürfen und ihnen vorleben, Grenzen zu achten.

An folgende Verhaltensregeln halten sich alle Mitarbeiter*innen und Kinder sowie Jugendliche verbindlich.

1. Die Mitarbeiter*innen und Kinder und Jugendliche setzen sich in verantwortlicher Weise mit der Problematik der Balance zwischen Nähe und Distanz auseinander und suchen bei Unsicherheiten die Unterstützung der Vertrauensstellen: z.B. Vertrauenslehrer*innen, Klassenlehrer*in, Sozialarbeiter*innen - AUB, PIT, Mittelstufenleiterin, Direktor, Schulpsychologe

2. Jede Form der körperlichen und sexuellen Gewaltanwendung ist bei uns untersagt. Verstöße werden arbeitsrechtlich bzw. strafrechtlich verfolgt.

3. Mitarbeiter*innen und Kinder und Jugendliche untereinander unterlassen alle unangemessenen Berührungen, z. B. Streicheln im Brust-/Bauch-/Beine-/Po- und Intimbereich sowie ungewolltes Anfassen am übrigen Körper.
4. Sollten Kinder oder Jugendliche aufgrund ihres Alters oder Entwicklungsstandes engeren Kontakt suchen oder benötigen, ist dies transparent in der Klassenkonferenz zu kommunizieren bzw. mit Absprache des AUB, Klassenlehrer*in oder Vertrauenslehrer*in.
6. Der Umgang mit ruhenden und schlafenden Kindern und Jugendlichen (Klassenfahrt, Ausflug, Unterricht etc.) erfordert eine besonders sensible und achtsame Vorgehensweise. Müssen Kinder und Jugendliche geweckt werden, soll das möglichst verbal geschehen.
7. Wenn Kleidung z. B. aufgrund von Nässe gewechselt werden muss, tun die Kinder und Jugendlichen dies selbstständig. Wenn Hilfe erbeten wird oder nötig ist (Kindern und Jugendlichen nach einem Unfall, Kindern und Jugendlichen mit besonderem Handicap) wird die Hilfe achtsam und respektvoll gegeben.
8. Die Mitarbeiter*innen und Kinder und Jugendlichen achten und respektieren stets die gegenseitige Privat- und Intimsphäre, insbesondere in Umkleiden, Duschen und Toiletten.
9. Die Mitarbeiter*innen duschen bei Schwimm- und Sportveranstaltungen in Badekleidung, wenn dies aus räumlichen Gründen gemeinsam geschehen muss.
10. Räume, in denen sich Mitarbeiter*innen mit einzelnen oder mehreren Kindern und Jugendlichen befinden, sind von innen und außen unverschlossen. Es ist jederzeit ein Zu- und Ausgang in und aus den Räumen möglich. Eine Ausnahme bildet die aufgrund von vorgekommenen Diebstählen verschlossene Turnhalle.
11. Nur bei unmittelbarer Gefahr für Kinder, Jugendliche, Mitarbeiter*innen oder dritten Personen sowie auch bei Rangeleien unter Kindern und Jugendlichen auf dem Schulhof ist ein angemessenes körperliches Eingreifen zur Gefahrenabwendung zulässig.
12. Kinder und Jugendliche, die bewusst körperliches Blockadeverhalten zeigen, (z. B. nicht aus dem Weg gehen, bzw. auf Aufforderung Räume nicht verlassen), erhalten zunächst eine deutliche verbale Anweisung. Wird der wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet, dürfen Kinder und Jugendliche nach Ankündigung in angemessener Weise aus dem Weg, bzw. aus dem Raum gebracht, bzw. geschoben werden.

6.5 Kontakte außerhalb der Schule

Das Thema „persönliche, private Beziehungen, Eltern-Kind, Großeltern-Enkel, Patenschaft etc.“ ist ein großes Thema für unsere Gemeinschaft. Hier brauchen wir einen intensiven transparenten Austausch.

6.6 Verbindliche Regelungen für Klassenfahrten, Ausflüge etc.

- Ausnahmen müssen von Eltern und Schulleitung genehmigt werden.

1. Bei Klassenfahrten ist es wünschenswert, mindestens eine weibliche und eine männliche Begleitperson dabeizuhaben.
2. Außerschulische Begleitpersonen (z. B. Eltern etc.) legen vor Antritt der Fahrt ein erweitertes Führungszeugnis vor.
3. Begleitpersonen übernachten möglichst nicht mit Kindern und Jugendlichen im gleichen Raum.
4. Wenn es notwendig wird, dass Begleitpersonen die Räume von Kindern und Jugendlichen betreten, klopfen sie vorher an und machen deutlich, dass sie den Raum betreten werden. Wenn möglich sind die Begleitpersonen dabei zu zweit, wenn möglich sind dabei weibliche Begleitpersonen für Mädchen, männliche Begleitpersonen für Jungen verantwortlich.

6.7 Sonstige verbindliche Regeln

- Die Mitarbeiter*innen kommen der Aufsichtspflicht auf dem gesamten Schulgelände nach, auch für Zeiten und Gebiete, für die sie nicht eingeteilt sind. Türen bleiben in den Pausen offen, um Grenzüberschreitungen unter Kindern und Jugendlichen vorzubeugen. Kinder und Jugendliche sollen sich stets wahrgenommen fühlen.
- Die Mitarbeiter*innen und Kinder und Jugendliche beachten die Wirkung ihres äußeren Erscheinungsbildes.
- Es wird darauf geachtet, keine einzelnen Kinder und Jugendliche zu bevorzugen oder zu benachteiligen.
- Die Kinder und Jugendlichen dürfen nicht mit privaten Sorgen und Problemen durch Mitarbeiter*innen belastet werden.

Bei Kenntnisnahme von Überschreitungen der genannten Richtlinien, bei Unsicherheiten in Bezug auf dieselben oder bei Beschwerden soll die Vertrauensstelle kontaktiert werden.

7 Vertrauensstelle

Aufgaben der Vertrauensstelle sind die Prävention von und die Intervention bei Gewaltvorfällen in der Schule. Dazu gehört u. a. die fachliche Beratung und qualifizierte Hilfe bei Androhung oder Vorkommnissen von körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt. Die Vertrauensstelle bietet allen Eltern, Kindern und Jugendlichen sowie

Mitarbeiter*innen der Schule eine Anlaufstelle, die koordiniert, weiterleitet und unterstützt. Die Ansprechpartner*innen an unserer Schule sind in erster Linie die Mitarbeiter*innen des AUB sowie die Mitglieder des PITs.

7.1 Kompetenzen und Fähigkeiten der Mitglieder der Vertrauensstelle

Von den Vertrauensstelleninhaber*innen wird erwartet:

- Offenheit, Sozialkompetenz, Selbstreflexion, psychische Gesundheit
- Vertrauenswürdigkeit und Diskretion, Einhalten der Schweigepflicht
- Erfahrung und Bereitschaft zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Gesprächsführung und Konfliktbearbeitung
- Bereitschaft zur gemeinsamen Grundlagenarbeit; Intervision, Supervision
- Transparentes Arbeiten
- Beziehungsfähigkeit
- Prozessbegleitungsqualitäten
- Die Vertrauenspersonen bilden sich für ihre Aufgaben regelmäßig fort.

7.2 Wie arbeitet die Vertrauensstelle?

Prävention:

- Informationen und Weiterbildungen zum Thema Gewalt für Lehrer*innen, Mitarbeiter*innen, Eltern, Kinder und Jugendliche
- Schutz und Stärkung der Lehrer*innen, Mitarbeiter*innen, Eltern, Kinder und Jugendlichen
- Schutz für die Opfer von Gewalt zu gewährleisten
- In der Schule einen achtsamen und wachen Umgang mit den Grenzen, Bedürfnissen und Persönlichkeitsrechten aller Menschen zu entwickeln
- Beratung/Eingreifen:
 - Die Meldung zu einem Vorfall entgegennehmen, bearbeiten und dokumentieren
 - Gespräche mit allen am Vorfall Beteiligten führen
 - Zusammenarbeit mit den Lehrer*innen, Mitarbeiter*innen, Eltern, Kindern und Jugendlichen, AUB, sowie Therapeut*innen, Opferhilfe, Beratungsstellen
 - Geeignete Formen des Täter-/Opfer-Ausgleichs anregen und vermitteln, z. B. Mediationen.

Im weiteren Sinne der Prävention:

- Information, Weiterbildung und Beratung des Kollegiums
- Einführung neuer Mitarbeiter*innen in das Gewaltpräventionskonzept
- Heranführung der Kinder und Jugendlichen an das Angebot der Vertrauensstelle
- Information der Eltern über das Angebot der Vertrauensstelle
- Beratung der Leitung bei der Entwicklung und Umsetzung präventiver Strukturen
- Bericht über die Arbeit der Vertrauensstelle in der Gesamtkonferenz (1x jährlich)
- Miteinander in ein offenes Gespräch über die Erfahrung oder Beobachtung von Gewalt zu kommen.

Im Sinne der Intervention:

- Bereitschaft und Möglichkeit, Konflikte, Sorgen, Nöte, Wahrnehmungen und Beobachtungen entgegenzunehmen, zu bearbeiten, zu dokumentieren und abzuschließen
- Gespräche mit allen Beteiligten führen und nach gemeinsamen Lösungen suchen
- Anregung von geeigneter Lösung und Befriedung von Konflikten
- Bei Nichtklärung: Veranlassen von angemessener Beratung und Begleitung (z. B. Mediation, Supervision)
- Notwendige Informationen (z. B. bei strafrechtlicher Relevanz, bei Konfliktverschärfung, bei Kostenaufwand) an die Leitung weitergeben

7.3 Aufgabenverteilung der Vertrauensstelle

Im Kollegium

- Schaffung der Möglichkeit von gegenseitigen Hospitationen
- Regelmäßige Klassenkonferenzen
- Möglichkeit der Supervision
- Förderung einer Feedback-Kultur.
- Möglichkeit der kollegialen Fallberatung/ Intervention
- Auseinandersetzung mit dem Thema Gewaltprävention
- Fortbildungen zu diesem Thema für Mitarbeiter*innen
- Das Thema Gewalt besprechbar machen
- Einhaltung des Datenschutzes (Schweigepflicht) in Bezug auf die Privatsphäre aller Mitglieder der Schulgemeinschaft
- Neue Kolleg*innen werden in die Aufgaben der Vertrauensstelle durch dieselbe eingeführt und unterschreiben dort die Selbstverpflichtungserklärung (Verhaltenskodex)

Verhältnis zur Schulleitung und deren Aufgaben

Die professionelle, gegenseitig wertschätzende Beziehung von Vertrauensstelle und Leitung ist die Grundlage für ein gutes Gelingen und Etablieren der Gewaltpräventionskultur.

Regelmäßiger Austausch ist notwendig. Für beide Seiten müssen die Verantwortlichkeiten und Spielräume klar sein.

Gewaltprävention liegt im Verantwortungsbereich der Schulleitung. Die Leitung ist verantwortlich für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen und die Überwachung der Vertrauensstelle im Hinblick auf deren Pflichten. Die Vertrauensstelle ist verantwortlich für die Unterrichtung und Beratung der Leitung sowie für die Überwachung des Schutzkonzeptes der Schule. In gravierenden Gewaltvorfällen hat die Vertrauensstelle eine beratende und prozessbegleitende Funktion, die Schulleitung ist der Entscheidungsträger. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, wird die Vertrauensstelle grundsätzlich von Personen besetzt, die keine Leitungsfunktion innehaben. Die Vertrauensstelle soll auch nicht von Personen besetzt werden, die den

Leitungsverantwortlichen nahestehen (z. B. Angehörige) oder in einem Abhängigkeitsverhältnis zu diesen stehen.

Die Vertrauensstelleninhaber*innen haben die Aufgabe, die Leitung auf Missstände aufmerksam zu machen. Sie dürfen wegen der Erfüllung der Aufgaben nicht benachteiligt werden.

7.4 Die Vertrauensstelle

Die Vertrauensstelle besteht aus drei verschiedenen Organen:

1. Das PIT (Präventions- und Interventionsteam) besteht aus freiwilligen Lehrkräften und Sozialpädagog*innen, welche sich, angelehnt an die Idee eines Krisenteams , um die präventive, akute und kurative Versorgung zum Schutze aller Menschen in der Schulgemeinschaft, kümmern.
2. Die drei Vertrauenslehrer*innen (je eine Lehrkraft für die Mittelstufe, eine Lehrkraft für die Oberstufe und eine Lehrkraft für die gesamte Schüler*innenschaft) werden demokratisch von allen Schüler*innen gewählt.
3. Der AUB (außer-unterrichtlicher-Bereich) ist mit vier Sozialpädagog*innen besetzt und stellt neben der Vertrauensstelle auch die Verbindung zur staatlichen Jugendhilfe dar.

7.4.1 Evaluation der Vertrauensstelle

Die regelmäßige Teilnahme an innerschulischen Konferenzen und kollegialen Beratungen sind ein fester Bestandteil der Mitarbeiter*innen des AUBs und des PITs. Des Weiteren befindet sich das PIT im regelmäßigen Austausch mit der Mittelstufenkoordinatorin (als Teil der Schulleitung). Das Auftreten und Vorstellen von Arbeitsprozessen des PIT in der Gesamtkonferenz ist fest etabliert. Die Schulsozialarbeiter*innen reflektieren sich und ihr Handeln regelmäßig in monatlich stattfindenden Supervisionen und wöchentlich stattfindenden Teamsitzungen.

8 Interventions- und Ablaufplan bei Verdacht oder Kenntnis von Kindeswohlgefährdung

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII bezieht sich auf die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Eine Kindeswohlgefährdung ist "eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt." (BGH FamRZ 1956, S. 350) Drei Schritte sind wichtig, um den Schutzauftrag zu erfüllen:

1. Gewichtige Anhaltspunkte erkennen (Eigene Beobachtungen, Mitteilung der Eltern und/oder der Kinder, Hinweise von Dritten)
2. Gefährdungsrisiko abschätzen (Informationen sortieren und weitere einholen, kollegiale Beratung im Team, Spezialisten einbeziehen, wie eine insofern erfahrene Fachkraft und die Schulsozialarbeit)

3. Handeln (Schutz sicherstellen z. B. über Hilfen informieren, Hilfen vermitteln, Jugendamt informieren etc.)
4. Bei einem Verdacht auf die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder einer/s Jugendlichen ist die Vertrauensstelle (s. Punkt 7) zu kontaktieren.

9 Notfallplan: Handlungsleitlinie bei Verdacht oder Kenntnis von sexueller Gewalt

Der aktuelle Notfallplan für Berliner Schulen enthält eine Übersicht an Fallbeispielen sowie einen Leitfaden für die Sofortreaktion, Fürsorge und Nachsorge bei Verdachts- oder Vorfällen sexualisierter Gewalt. Der gesamte Notfallplan steht über das Berliner Schulportal (<https://schulportal.berlin.de/start>) sowie in der schulinternen HPI-Cloud zur Verfügung:

[https://dbildungscloud.de/files/teams/5ffeb021206fc30028d776a9/6659ab7ee9bdb8fdec9c7d0e?undefined&sortOrder=asc&"\).](https://dbildungscloud.de/files/teams/5ffeb021206fc30028d776a9/6659ab7ee9bdb8fdec9c7d0e?undefined&sortOrder=asc&)

10 Aufarbeitung

Ist in der Einrichtung ein Fall von Gewalt oder sexualisierter Gewalt sowie Missbrauch aufgetreten, ist es notwendig, diesen aufzuarbeiten. Es ist unabdinglich, dass diese Aufarbeitung auf allen Ebenen der Institution und mit allen Akteur*innen stattfindet. Hierbei spielen die externe Begleitung und Evaluation bzw. Analyse eine herausragende Rolle, denn alle im System selbst sind befangen und in irgendeiner Form in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Situation. Gerade ein Fall von sexuellem Missbrauch benötigt externe Beratung, Begleitung und Unterstützung in der Aufarbeitung.

Genauso gilt es die Bereitstellung von Unterstützungsmöglichkeiten für die Kinder, die Eltern und vor allem die Betroffenen zu gewährleisten. Auch bei Grenzverletzungen und Übergriffen ist eine transparente Aufarbeitung und externe Begleitung von größter Wichtigkeit.

10.1 Aufarbeitung in der Einrichtung und im Kollegium

„Ist es in einer Organisation zu sexuellen Übergriffen, Grenzverletzungen oder anderen Formen von Gewalt gekommen, gilt es nicht nur in der Krise zu intervenieren, sondern auch das Geschehene aufzuarbeiten. Zuerst, um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, das Geschehene auszusprechen und ihnen zuzuhören, daraus individuelle Unterstützungsangebote abzuleiten und damit Verantwortung für das ihnen zugefügte Leid zu übernehmen und dieses anzuerkennen.“

(Enders & Schlingmann 2018, S.286)

Alles Wissen über den Fall und dessen Einzelheiten sammeln:

- Wie konnte es zu dem Vorfall kommen?
- Welche Strukturen haben diesen ermöglicht?
- Welche Strukturen haben diesen begünstigt?

- Welche Muster haben diesen begünstigt?
- Welche Verantwortlichkeiten wurden nicht wahrgenommen?
- Wo wurde falsch reagiert?

(Enders & Schlingmann 2018)

„Ziel ist es, Konsequenzen für die zukünftige Gestaltung der entsprechenden Strukturen und Verantwortlichkeiten zu erarbeiten, um die Mechanismen, die den Fall begünstigt haben, aufzubrechen und in präventive Maßnahmen umzukehren.“ (ebd., S.286)

Natürlich hat die einzelne Fachkraft ihr Verhalten zu verantworten, zu bearbeiten und zu verändern. Hier wird jedoch deutlich, dass die Aufarbeitung eine Aufgabe für die gesamte Schulgemeinschaft sein muss.

Externe Beratung und Begleitung sowie Fortbildungen sind unabdingbar, sobald ein Fall in der Einrichtung vorliegt.

10.2 Rehabilitation von Mitgliedern der Schulgemeinschaft

Es kann vorkommen, dass Mitarbeiter*innen, Jugendliche und Kinder aus verschiedenen Gründen falsch beschuldigt wurden. Darum gilt das Recht auf vollständige Rehabilitation. Diese ist mit gleicher Sorgfalt wie bei der Überprüfung des Verdachts zu führen:

- Alle (Lehrkräfte, Mitarbeiter*innen, Kinder, Jugendliche, Eltern) eindeutig darüber informieren, dass der Verdacht ausgeräumt ist.
- Zusammen mit der Person Maßnahmen entwerfen, die sie noch benötigt, um sich vollständig rehabilitiert zu fühlen
- Für betroffenen Mitarbeiter*innen wird eine Einzelsupervision angeboten.
- Für das Kollegium wird ebenfalls eine Supervision zur Aufarbeitung angeboten.

11 Literaturverzeichnis

- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (2016). Arbeitshilfe-Kinder und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Berlin
- Enders, U. /Kossatz, Y. /Kelkel, M. / Eberhardt, B. (2010) Zartbitter e.V.
- Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag
- Enders, U. & Schlingmann, T. (2018). Aufarbeitung aktueller Fälle sexuellen Missbrauchs durch Erwachsene und sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche in Institutionen. In: Oppermann, C. et al. (Hrsg.)(2018). Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Beltz Juventa.
- KVJS (2020): Weinheim Basel. S.286-308, <https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/kin-derschutz/>
- Reckahner Reflexionen, Quelle: <https://paedagogische-beziehungen.eu/leitlinien/>
- Vereinigung der Waldorf-Kindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e. V. (Hrsg.) 30.09.2020. Bausteine für die Arbeit in Waldorfkindertageseinrichtungen
SCHUTZKONZEPT Stuttgart

Weiterführende Literatur

- Bange, D. (2013). Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch, Befragungen zum Umsetzungs-stand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012 – 2013. Berlin.
- Bange, D. (2019). Empfehlungen für Einrichtungen für einen verbesserten Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt. Zugriff unter: www.kein-raum-fuer-missbrauch.de
- Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hamburg (2013). MEHR Männer in Kitas. Kitas – ein sicherer Ort für Mädchen, Jungen und Fachkräfte. Zugriff unter: www.vielfaltmann.de/fileadmin/u-ser.../Kitas_ein_sicherer_Ort_Fachkraefte.pdf
- Enders, U. (Hrsg.) (2012). Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Kiepenheuer & Witsch. Köln.
- Glöckner, M. (2007). Macht in der zwischenmenschlichen Beziehung. Grundlagen einer Erziehung zur Konfliktbewältigung, September. Johannes M. Mayer. Stuttgart.
- Maywald, J. (2018). Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder.
- Maywald, J. (2019). Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Herder. Freiburg.
- Maywald, J. (2019). Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis. Herder. Freiburg.
- Wais, M. & Galle, I. (2008). ... der ganz alltägliche Missbrauch. Aus der Arbeit mit Opfern, Tätern und Eltern. Johannes M. Mayer. Stuttgart.